arbido

2006/4 Elektronisches Publizieren – Informationsspezialisten als Mittler zwischen zwei Welten

Holländer Stephan, Beauftragter für Weiterbildung BIS und freischaffender Autor

Tags: Audiovisuell Digitalisierung,

Digital Rights Management (DRM) oder die Belebung der toten Winkel

Die Musikindustrie meldet ru?ckla?ufige Verkaufszahlen von Musiktra?gern. Die Filmindustrie beklagt zunehmende Raubkopierta?tigkeit ihrer Filme aus dem Netz auf die heimische Festplatte oder auf DVD-Rohlinge. Die «Kriminalisierung der Schulho?fe» oder der «Bu?rgerkrieg der Industrie gegen ihre Kunden» sind beliebte Aufmacher der Presse in aktualita?tsarmen Zeiten. Die betroffene Industrie ruft nach drastischen Massnahmen. Neue Kontroll- und U?berwachungstechnologien werden von der betroffenen Industrie entwickelt und auf den Markt gebracht. Software-Formen, die die Funktionen unserer Computer ausser Funktion setzen, sind bereits im Einsatz.

Die digitale Technologie stellt das eingefahrene System der Medienindustrie vor neue Herausforderungen.

Im Zeitalter der analogen Medien wie Schallplatte und Tonbandkassette beruhte die Technologie auf der Tatsache, dass Inhalte an materielle Tra?ger gekoppelt waren. Die Herstellung dieser Musiktra?ger verlangte den Einsatz erheblicher Investitionsgu?ter wie Druckmaschinen und Presswerke. Selbst fu?r ein gewisses Mass an «Kontrollschwund» in Randbereichen durch Privatkopien mit Fotokopierern, Audio- und Videokassettenrecordern fand sich eine gesetzliche Regelung, mit der alle Beteiligten zufrieden waren.

Es standen sich zwei Argumente gegenu?ber:

1. Ein o?konomisches Argument der betroffenen Medienindustrien, dass die Verluste aus dieser Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand unterbunden werden ko?nnen. Ein Ausgleich erfolgte mit Pauschalvergu?tungen auf Rekordern, Leermedien und Fotokopieren.

2. Ein gesellschaftspolitisches Argument dagegen zielt auf Teilnahme am politischen und kulturellen Gemeinwesen. Verfassung und Urheberrecht nahmen dazu einen Interessensausgleich vor, der die Interessen der AutorInnen an Vergu?tung und die Interessen der Allgemeinheit ausbalancierte, um bestimmte Nutzungen vornehmen zu ko?nnen, ohne um Erlaubnis bitten zu mu?ssen.

Mit dem breiten Aufkommen digitaler Technologien wurde dieser Grundkonsens in Frage gestellt. Plo?tzlich war es mo?glich, ohne grosse Investitionsgu?ter qualitativ ebenbu?rtige Kopien auf dem hauseigenen Computer herzustellen.

Hier tat sich nun ein Graben auf: Die Informatikindustrie hat im Gegensatz zu den alten Medienkonzernen wa?hrend vieler Jahre auf die Schaffung einer offenen Arbeitsumgebung hingearbeitet: In erster Linie als Produktionsumgebung fu?r sich selbst, aber auch auf Nachfrage ihrer Kunden, denen mit dem Computer, Netz und Editoren (fu?r Software, Text, Bild, Klang, Video) ein fast unbegrenztes Produktionsmittel fu?r ihr kreatives Schaffen in die Hand gegeben wurde.

Aber auch die Medienkonzerne erkannten das Potenzial der digitalen Technologien. Sie sahen die Mo?glichkeit, ihr Produktangebot zu erweitern, um sich neue Absatzfelder zu erschliessen. So entstanden integrierte Konglomerate wie Disney, AOL Time Warner, Sony, News Corporation, Viacom, Vivendi und Bertelsmann, die ihre immer breiteren Produktportfolios in Text-, Musik-, Videoangeboten nun auch u?ber digitale Kana?le nach altbewa?hrter Rezeptur absetzen wollten.

Im Versta?ndnis der Medienindustrie sollten die Nutzer der digitalen Technologien zu «Verbrauchern digitaler Angebote» mutieren. Man erwarb nicht mehr einen Ton- oder Bildtra?ger, sondern nur noch Lizenzen fu?r den Gebrauch der Filme, Musikstu?cke oder das Nachrichtenangebot. Anders als die Waren des ta?glichen Verbrauchs aus dem Supermarkt «verbrauchen» sich digitale Angebote nicht. Es ist keine akademische Spitzfindigkeit, dass nach Kauf einer Musikdatei diese durch das Anho?ren nicht «aufgebraucht» wird.

Wa?re dies der Fall, so wu?rde der Einsatz von Digital-Rights-Management-Technologie u?berflu?ssig. Wer das Stu?ck dann noch einmal ho?ren mo?chte, mu?sste die Datei wieder kaufen. In der Realita?t muss nur eine neue Nutzungslizenz gekauft werden.

Das Digital Rights Management (DRM) macht glauben, dass nur die Medienindustrie und die Verwertungsgesellschaften urheberrechtlich geschu?tzter Werke u?ber Rechte an digitalen Werken verfu?gen. Unterschlagen werden dabei die Rechte der Nutzer. Hier geht es um Rechte wie Teilhabe am kulturellen Leben durch Zugang zu vero?ffentlichten Werken in Bibliotheken und durch die digitale Privatkopie beim Kauf.

Das Wort «Management» spiegelt vor, dass es sich um die Verwaltung oder die Gescha?ftsfu?hrung handelt, wo es doch in Tat und Wahrheit um Restriktionen und Kontrolle geht. Der Begriff «digital» ist falsch, da DRM-Technologie seine Kontrolle auch auf die analoge Peripherie wie Drucker, Fotokopierer oder Lautsprecherausga?nge ausdehnt. Spo?tter sprechen daher von «Digital Restrictions Management».

Aber auch die Rechte der Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen sowie der Schulen sind in Frage gestellt. Denn die Digital-Rights-Management-Technologie stellt die Vermittlungsta?tigkeit in Frage. Bisher hatten diese Institutionen die Aufgabe, den Nutzern den Zugang zur Information und die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermo?glichen. Dafu?r erhielten sie in den Urheberrechtsgesetzen gewisse Ausnahmerechte. Diese bestehen wohl auf dem Papier ku?nftig fort, allein die Technologie wird deren Nutzung verhindern.

1 Steht uns das Ende des Allzweckcomputers ins Haus?

Es zeigte sich, dass die Informatikindustrie dem Druck amerikanischer Verba?nde der Musikindustrie (Recording Industry Association of America) und der Filmindustrie (Motion Picture Association) nachzugeben begann. Diese Verba?nde mussten zur Kenntnis nehmen, dass das World Wide Web sich zu einem o?konomisch starken Medienauslieferungskanal entwickelt hat.

Da die historisch gewachsene Architektur nicht auf die von ihnen gewu?nschte Zugangs- und Nutzungskontrolle ihres Angebots hin optimiert war, musste man am anderen Ende beginnen. Die Architektur ku?nftiger Rechner musste so gestaltet werden, dass dieser Allzweckgebrauch des Computers untergraben wird und der Wildwuchs der Datentauschbo?rsen als Daseinszweck im Netz beseitigt wird.

Mit der Vorstellung der Umrisse des ku?nftigen Windows Vista durch Microsoft wurde klar, dass nicht nur eine wesentlich leistungsfa?higere Rechnerumgebung no?tig werden wird, sondern dass diese neuen Rechner auch u?ber erste Elemente einer Medienrechteverwaltung verfu?gen werden.

Da kaum anzunehmen ist, dass fu?r Bibliotheken und Dokumentationsstellen sowie fu?r Schulen neue Computer ohne diese Module ausgeliefert werden, stellt sich die Frage, ob diese Institutionen an ihren gesetzlich verbrieften Rechten gehindert werden. Ihre urspru?ngliche Aufgabe in der Informationsgesellschaft ko?nnen sie unter diesen Umsta?nden schwerlich wahrnehmen.

2 Die Rollen und ihre Darsteller im Digital Rights Management

Im Zeitalter analoger Technologien waren die Rollen der Akteure klar verteilt. Es gab zwei Gruppen:

– die Autoren und Ku?nstler zur Herstellung von Content und Medien- unternehmen (Presse, Ho?rfunk, Verlage, Schallplattenfirmen usw.) zu dessen Bu?ndelung und Verbreitung einerseits sowie

– die Konsumenten andererseits, die die Inhalte nutzten und dafu?r eine Abgeltung leisteten. Allfa?llige weitere Kopien (Fotokopien oder Tonbandkassetten) wurden u?ber eine Pauschalabgeltung abgescho?pft.

Die Digitalisierung von Inhalten brachte die technisch verlustfreie und wirtschaftlich gu?nstigste Kopierbarkeit von Inhalten fu?r den Endnutzer mit sich. Bei analogen Inhalten waren die Vervielfa?ltigungstechnologien teuer, und die Qualita?tsminderung bildete mit zunehmender Kopienanzahl einen natu?rlichen Schutz vor zu grosser privater Verbreitung.

Mit der Digitalisierung der Wertscho?pfungskette nahm die Anzahl der Akteure entlang der Kette zu, da neue Mitspieler die Bu?hne betraten:

– Den einen Pool bilden nach wie vor die Ku?nstler und Autoren, zu denen sich auch die Medienfirmen als Produzenten sowie die Intermedia?re gesellen.

– Einen zweiten Pool bilden neu die Telekommunikationsunternehmen und Serviceprovider, die den Zugang zu den Telekommunikationsnetzen anbieten. Im Weiteren: Intermedia?re, die die Inhalte bu?ndeln und aufbereiten sowie fu?r die Schaffung einer attraktiven Plattform besorgt sind, die viele Nutzer besuchen und somit Netzwerkeffekte generieren.

– In einem dritten Pool befinden sich die Nutzer, die durch den freien Zugang zu Content im Internet eigene Vorstellungen u?ber dessen Nutzung entwickelt haben. In diesem dritten Pool befinden sich auch Unternehmen mit ihren Intra- und Extranets und die Bibliotheken.

Im Spannungsfeld dieser drei Poole scheint sich fu?r Archive, Bibliotheken und Dokumentationsstellen die U?bernahme neuer Aufgaben abzuzeichnen, die u?ber die Informationsvermittlung hinausgehen werden.

3 Sind DRMS die Schweizer Taschenmesser gegen die Vollzugskrise des Urheberrechts im digitalen Zeitalter?

Schieben wir fu?r einen Moment die Zweifel zur Seite, ob Digital Rights Management Systems (DRMS) genu?gend einfach und genu?gend sicher die Anspru?che der Rechteinhaber von Content schu?tzen ko?nnen und stellen wir uns die Kernfrage, ob technische Massnahmen allein genu?gen, um die Vollzugskrise bei der Durchsetzung der Rechte der Werkurheber (Autoren, Komponisten, Ku?nstler usw.) zu u?berwinden, dann stellt sich die Frage, ob die alleinige Einfu?hrung von DRM-Modulen zur Durchsetzung der Rechte des Werkscho?pfers genu?gt[Fu?r die allgemeineren Fragestellungen rund um das Urheberrecht siehe *arbido* , 1.]

Meines Erachtens ermo?glicht erst die Kombination von den nachfolgenden drei Elementen zu einer Gesamtkonzeption die U?berwindung der Vollzugskrise, die sich im jetzigen Urheberrecht zeigt.

– *Die Einfu?hrung technischer Massnahmen* allein wird nicht genu?gen. Jede technische Massnahme wird irgendwann von Hackern oder Nutzern mit guten Programmierkenntnissen geknackt werden. Betriebssysteme, die ohne diese DRM-Module arbeiten, du?rften von Nutzern vermehrt benutzt werden.

– Die Entwicklung hat deutlich gemacht, dass mit dem Technologiefortschritt auch *ein neues Gescha?ftsmodell* einhergehen muss. Die durchgehende Digitalisierung der Wertscho?pfungskette im Video- und Audiobereich erlaubt eine Leistungssteigerung im Preis-Leistungs-Vergleich, was auch neue Einnahmemodelle ermo?glichen wird[Siehe Axel Zerdick et al. Die Internet-O?konomie, Strategien fu?r die digitale Wirtschaft, Heidelberg 1999, S. 45 ff.]. Die Verwertungsketten von Film und Fernsehen a?ndern sich unter dem Eindruck dieser Entwicklung. Musik, Informationen und Video auf dem Handy sind technisch mo?glich. Es treten neu Inhaltsanbieter und Kommunikationsunternehmungen als Konkurrenten am Markt auf, die in der analogen Marktwirtschaft in klar getrennten Branchen arbeiteten. Durch das Anbieten von neuem Zusatznutzen und einer «Re-Intermediation» ko?nnen sich neue Intermedia?re etablieren[Als Beispiele seien hier Skype oder E-Bay erwa?hnt.]. Noch haben die Digital Rights Management Systems die Verwertungsgesellschaften nicht verdra?ngt[Alfred Meyer, DRMS did not replace collecting societies, in: Christoph Beat Graber et al. Digital Rights Management: The End of Collecting Societies? Bern 2005.], doch sind weitere Vera?nderungen am Markt zu erwarten.

– Auch das *Urheberrecht* steht weltweit mitten in einer Umbruch- und Weiterentwicklungsphase. Die Durchsetzung der digitalen Technologien am Markt hat die Gesetzgebung und vor allem den Gesetzesvollzug vor ganz neue Herausforderungen gestellt:

Allein mit nationalen Urheberrechtsgesetzen ist den neuen technologischen Umbru?chen in der digitalen Kommunikationstechnik nicht mehr beizukommen. Im Netzwerk des World Wide Web spielen La?ndergrenzen keine Rolle mehr.

Standardisierung wird immer wichtiger, wenn sich Technologien am digitalen Markt durchsetzen mu?ssen.

Durch zunehmende Nutzerzahlen steigert sich der wirtschaftliche Wert von virtuellen Netzwerken schnell. Gleichzeitig setzen sich die verwendeten Technologien als Quasistandards durch. Dieser Vorgang wird durch das Verschenken von Software zusa?tzlich beschleunigt, sodass in kurzer Zeit eine gute Marktdurchdringung erreicht wird Der Erfolg des Datenformats PDF wurde wesentlich durch die Mo?glichkeit des kostenlosen Herunterladens des Acrobat Reader ermo?glicht.. Hat die Nutzergemeinde eine kritische Gro?sse erreicht, so mo?chte der Produzent u?ber Folgedienstleistungen oder Folgeprodukte die Entwicklungskosten wieder einspielen. Dies garantiert dann den kommerziellen Erfolg.

Der Musik- und Videomarkt hat in den letzten Jahren gezeigt, dass die CD-Vertriebsfirmen der Audio- und Videoprodukte Umsatzeinbussen auf ihren traditionellen Distributionskana?len zu verzeichnen hatten. Der Erfolg neuer Vertriebskonzepte wie i-Tunes Music Store zeigt neuen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf. So wird es jetzt mo?glich, die Abrechnung der Urheberrechtsabgaben auf individueller Basis durchzufu?hren. Denkbar sind auch das Herunterladen von Software aus dem World Wide Web und die Abgeltung nach effektivem Gebrauch durch den jeweiligen Nutzer. Das Laden der Software auf die Festplatte entfa?llt.

Auf diese technischen Mo?glichkeiten hat der Gesetzgeber noch keine Antwort gefunden, doch der Druck wa?chst stetig.

4 Wem geho?rt der Content im 21. Jahrhundert?

Durch den technischen Fortschritt der Digitalisierung von Text-, Foto-, Video- und Audioinhalten wiesen die Urheberrechtsgesetze im ausgehenden 20. Jahrhundert plo?tzlich Regelungslu?cken auf.

4.1 Weltweite Vertragswerke

Der erste konkrete Anstoss kam mit zwei Abkommen, die 1996 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation fu?r geistiges Eigentum (WIPO) entstanden sind. Es sind Leitplanken fu?r die Mitgliedstaaten der WIPO – fu?r eine Anpassung des Schutzes von Urhebern, Musikinterpreten und Tontra?gerherstellern an die modernen Kommunikationstechnologien.

Der WIPO Copyright Treaty (WCT) und der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) erlaubten es der EU, neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei zu werden.

Dies erwies sich als sinnvoll, da beispielsweise der Schutz von Computerprogrammen und von Datenbanken schon bei Verhandlung und Abschluss der World-Intellectual-Property-Organization-Vertra?ge (WIPO) zur ausschliesslichen Kompetenz der EU (und nicht mehr der Mitgliedstaaten) geho?rte.

1996 hatte die EU beschlossen, die wichtigsten Vorschriften der WIPO-Vertra?ge in harmonisierter Weise in den Mitgliedla?ndern umzusetzen. Zu diesem Zweck war ein «Bindeglied» in Form einer Harmonisierungsrichtlinie notwendig. Damit war die Leitlinie fu?r die Umsetzung in nationales Recht vorgegeben. Erst dann ratifizierte die EU die WIPO-Vertra?ge.

4.2 Die Richtlinie der Europa?ischen Gemeinschaft

Die sogenannte Informationsgesellschafts-Richtlinie vom 22. Mai 2001 Richtlinie 2001/29/EG des Europa?ischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; sowie Michae?le Battisti, la directive europe?enne sur le droit d'auteur et les droits voisin dans la Socie?te? de l'Information, in arbido , [1]schreibt eine relativ kurze Umsetzungszeit von 18 Monaten vor. Diese Frist war fu?r die die meisten Mitgliedstaaten der EU allerdings zu kurz. Die meisten Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Urheberrechtsgesetze erst zwischen Sommer und Herbst 2003 der Richtlinie angepasst.

Die WIPO-Vertra?ge schreiben einen Schutz gegen Umgehung technischer Sicherungssysteme vor. Das betrifft unter anderem das DRM. So kann zum Beispiel das Kopieren («Brennen») von Audio-CDs verhindert werden. Der Gesetzgeber kann aber auch ein individuelles Vergu?tungsmodell «Urheber-Nutzer» einfu?hren.

Hier bestehen zwei Probleme: In den ersten Diskussionen ging es darum, ob der Umgehungsschutz lu?cken- los sei. Es besteht die Gefahr, dass zur Ermo?glichung einer (gesetzlich zula?ssigen) Privatkopie ein vorhandener Kopierschutz umgangen werden kann. Es wurde sogar diskutiert, ob ein vorhandener Kopierschutz nicht zwingend durchbrochen werden muss, um der Allgemeinheit die Mo?glichkeit zur Privatkopie zu geben.

Damit hatte sich die Debatte vo?llig von den tatsa?chlichen Gegebenheiten gelo?st, wie ein Blick auf den Pausenhof einer x-beliebigen Schule zeigt:

Es wird immer die Mo?glichkeit von unkontrollierbaren und nicht verhinderbaren Privatkopien geben, die natu?rlich weiter vergu?tet werden mu?ssen. Alles andere wa?re eine rechtswidrige Enteignung der Berechtigten.

Daneben wird es einen Bereich von verhinderbaren Kopien geben, wenn ein wirksamer Kopierschutz dafu?r entwickelt wird. Die Ka?ufer und damit Rechteinhaber von CDs oder DVDs du?rfen aber nicht gezwungen werden, den vorhandenen Schutz zu durchlo?chern.

Die Instanzen der EU glauben, dem Interesse der breiten O?ffentlichkeit schon dadurch Genu?ge getan zu haben, indem sie nur noch die analoge Kopiermo?glichkeit offenliessen. Einer anschliessenden Redigitalisierung steht nach dieser Richtlinie nichts im Wege.

Sieht man sich die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EC in den erfolgten Novellierungen der einzelnen Urheberrechtsgesetze an, so sieht man, dass das Gegenteil dessen erreicht wurde, was die Gesetzgeber mit dieser Richtlinie bezweckt haben.

4.2.1 Die Anpassung des Urheberrechtsgesetzes der Republik O?sterreich

Der o?sterreichische Gesetzgeber hat mit der letzten Anpassung den Artikel 90c fu?r die aufgezeichneten Informationen geschaffen. Damit war das Urheberrecht an die entsprechende EU-Richtlinie angepasst. Das Urheberrechtsgesetz fu?hrt zwar den Begriff der technischen Massnahme ein, ohne zu definieren, welche Technologien darunter zu verstehen sind. Man ha?lt sich somit streng an die deutschsprachige Formulierung der EU-Richtlinie.

Die Frage stellt sich, was unter einer «wirksamen technischen Massnahme im normalen Betrieb» zu verstehen ist. Noch fehlen einschla?gige Urteile des Obersten Gerichtshofes, doch wird man nicht darum herumkommen, die Wirksamkeit sowohl vor als auch nach der Umgehung der technischen Massnahme zu pru?fen.

Der o?sterreichische Gesetzgeber wollte mit der Generalklausel alle jetzigen und ku?nftigen Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile schu?tzen, ohne diese na?her in ihren technischen Einzelheiten zu definieren. Damit wird ein ku?nftiger Anpassungsaufwand klein gehalten.

Der o?sterreichische Gesetzgeber zieht damit die Grenzen enger als die entsprechende EU-Richtlinie in Artikel 6.

Mit dieser Formulierung im Gesetz wird aber die technische Festlegung in die Ha?nde der Produzenten gelegt. Ob die Installation eines «Rootkits», wie in Deutschland geschehen, auf einer ka?uflich erworbenen DVD zula?ssig ist, muss damit vom Gericht gepru?ft werden. Diese Pru?fung vera?ndert die Rechtebalance zwischen Werkurheber und Werknutzer aufs Entschiedenste. So muss ku?nftig fu?r jede einzelne Technologie eine ho?chstrichterliche Entscheidung gefa?llt werden, die zeigt, ob die jeweilige Technologie unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes fa?llt oder nicht.

Wie hier der Katalog der freien Werknutzung gema?ss Artikel 42 durchgesetzt werden soll, insbesondere die Ausnahme betreffend o?ffentliche Sammlung, ist gegenwa?rtig noch bestgehu?tetes Geheimnis des Obersten Gerichtshofs. Es liegen noch keine diesbezu?glichen Urteile vor. Der Oberste Gerichtshof hat in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung gezeigt, dass er sehr wohl den ihm zugestandenen Beurteilungsspielraum zu nutzen weiss. Die Urteile zum Verha?ltnis von Urheberrecht und der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit belegen dies[Siehe die einschla?gige Judikatur Schu?ssels Dornenkrone, Beschluss des OGH vom 3.10.2000, 4 Ob 224/00w, sowie Schu?ssels Dornenkrone II: OGH, Beschluss vom 20.5.2003, 4 Ob 100/03i UrhG § 57, EMRK Art. 10, und medienprofessor.at, : OGH, Urteil vom 12.6.2001, 4 Ob 127/01g EMRK Art. 10, UrhG §2, §46, §54.].

4.2.2 Die Anpassung des deutschen Urheberrechts

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der heute gu?ltigen Fassung des Urheberrechts mit Artikel 95a Absatz 2 eine Definition festgelegt, was der deutsche Gesetzgeber unter «technischen Massnahmen» versteht:

«Technische Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschra?nken»[2], [3].

Hervorzuheben ist, dass gema?ss Artikel 95a Absatz 2 nur die technischen Massnahmen unter dem Schutz des Gesetzes stehen, die dazu dienen, nur die Werke zu schu?tzen, die den Werk- begriff des deutschen Urheberrechts erfu?llen. Werke, die diesen Urheberrechtsschutz nicht haben, ko?nnen nach diesem Gesetz auch nicht durch technische Schutzmassnahmen geschu?tzt werden[Zustimmend: Dreyer Kotthoff, Mechel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004 Heidelberg 2004.].

Der Wortlaut des deutschen Gesetzestexts (Artikel 95a Absatz 2) entspricht dem Gesetzestext der EU-Richtlinie 2001/29/EC (Artikel 6 Absatz 4).

Der deutsche Gesetzgeber legt somit den Schwerpunkt auf die technischen Massnahmen der Zugangskontrolle, die nicht umgangen werden du?rfen. Unklar bleibt, was denn eine «geeignete technische Massnahme» ist. Klar ist nur, dass darunter sowohl software- wie auch hardwarebasierte Zugangskontrollen unter den Schutz des Gesetzes fallen.

Wichtig du?rfte in diesem Zusammenhang sein, dass beim Einsatz von Altgera?ten, die keine technischen Schutzmassnahmen ab Werk enthalten, auch nicht von Umgehung einer technischen Massnahme gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der Gesetzgeber auf das Wort «wirksam» ab. Keinen Schutz durch das deutsche Urheberrecht findet auch, wer klassische Noten von Mozart oder Beethoven im Internet feilbietet, die erst nach Bezahlung auf dem Internet von einer «technischen Massnahme» freigegeben werden[4], (zuletzt abgerufen am 30.1.2006).

Das Justizministerium in Berlin hat bereits eine neue Anpassung des Urheberrechts (Referentenentwurf) fertig gestellt. Man darf gespannt sein, ob der neue Entwurf die Kla?rung offener Fragen bringen wird[5], (zuletzt besucht am 1.11.2006). Die Erla?uterungen im Referentenentwurf halten klar fest, dass es auch ku?nftig keine Durchsetzung des Rechts auf Privatkopie bei technischen Schutzmassnahmen geben wird **Ebenda, S. 42 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerGE 31,229, 240 f).** Der Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern wird nicht gewa?hrleistet, auch in Bagatellfa?llen gilt dann Strafverfolgung[6] **(zuletzt abgerufen am 2.11.2006).** Die «Kriminalisierung der Schulho?fe» **Der Referententwurf zum Urheberrechtsgesetz sieht folgende wesentliche A?nderungen vor: *Selbstnutzer:* Nach dem neuen Urheberrechtsentwurf bleibt es erlaubt, Dateien fu?r den privaten Gebrauch zu kopieren. Das Knacken von Kopierschutzmassnahmen des Herstellers wird aber unter Strafe gestellt. Damit wird aber auch die Herstellung einer Privatkopie bei den ku?nftigen Betriebssystemen wie Windows Vista effektiv verunmo?glicht. *Gera?teabgabe:* Das alte System einer staatlich festgelegten Gera?teabgabe wird umgestaltet: Ku?nftig wird beim Kauf jedes Gera?ts, mit dem Privatkopien hergestellt werden, eine Abgabe fa?llig, die an die Rechteinhaber fliesst – maximal fu?nf Prozent des Kaufpreises. Welche Gera?te das sind und wie hoch die Abgabe ausfa?llt, mu?ssen die Hersteller und die Verwertungsgesellschaften selbst aushandeln. *Bagatellklausel:* Um raubkopierende Jugendliche vor dem Staatsanwalt zu schu?tzen, sollte urspru?nglich bei der Strafbarkeit illegaler Kopien eine Bagatellgrenze eingefu?hrt werden. Dies ist vom Tisch.** kann womo?glich in der Parlamentsberatung noch abgewendet werden[7] **(zuletzt besucht am 1.11.2006).**

4.2.3 Das da?nische Urheberrechtsgesetz

Auch das da?nische Urheberrechtsgesetz[8][9], a?hnlich dem o?sterreichischen Urheberrechtsgesetz, verzichtet auf eine Definition, was unter einer geeigneten technischen Massnahme zu verstehen sei.

Artikel 75c Absatz 4 definiert die geeignete technische Massnahme als «any (...) measures, that, in the normal course of their operation, are designed to protected works and performances and productions, etc. protected under this act».

Das da?nische Gesetz nennt keine Verfahren ausdru?cklich beim Namen. Es stellt also Massnahmen der Zugangskontrolle und Massnahmen, die den Kopiervorgang verhindern sollen, unter den Schutz des da?nischen Urheberrechts.

Diese Differenz zur deutschen Gesetzgebung hat ihren Ursprung in der unterschiedlichen U?bersetzung der entsprechenden EU-Richtlinie in die deutsche und da?nische Sprache **Gema?ss Urs Gasser, Michael Girsberger: Transposing the EU Copyright Directive: A Genie struck in the Bottle? In Christoph Beat Graber et al. Digital Rights Management: The End of Collecting Societies? Bern 2005.**.

Es sei hier aber auch festgehalten, dass dem skandinavischen Rechtsversta?ndnis der Schutz von Software zur Zugangskontrolle oder gar Software zur Kontrolle des Einzelgebrauchs durch den Nutzer, wie etwa bei Windows Media Players, zuwiderla?uft. Der La?ndercode als «geeignete technische Massnahme» wird deshalb in Da?nemark nicht geschu?tzt **Siehe: *http://www.danmark.dk/portal/ page?_pageid=34,379320&_dad=portal&_schema=PORTAL* (zuletzt recherchiert am 2.11.06).**.

4.2.4 Die britische Urheberrechtsregelung

Der Copyright, Designs and Patents Act 1988 mit seinen Anpassungen *10* **(inoffizielle konsolidierte Fassung, zuletzt konsultiert am 2.11.06).** verwendet in Section 296 ZA bis 296 E *(vgl. Abb. unten)* den Begriff «technological measures». Entgegen der skandinavischen Gesetzgebung wird lang und genau definiert, welche Methoden im Einzelnen unter den Schutz des Gesetzes fallen **Patri?cia Akester, La?nderreport Vereinigtes Ko?nigreich *http://www.euro-copyrights.org... index/8/13* 11**. Die genaue Begriffsbeschreibung wird in Section 296 ZF na?her umschrieben, und geschu?tzt bleibt somit nur die technische Massnahme innerhalb dieser Definition des Gesetzes.

4.2.5 Die Anpassung des franzo?sischen Urheberrechts

Fu?r die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG der Europa?ischen Gemeinschaft in nationales Recht schla?gt Frankreich einen anderen Weg ein. Am 21. Ma?rz 2006 hat die Regierung einen Gesetzesentwurf (projet de loi sur le droit d'auteur et les droits voisins dans la socie?te? de l'information [DADVSI]) *http://www.assembleenationale.... dossiers/031206.asp* **(zuletzt besucht am 2.11.2006).** eingebracht. Hier wird unter anderem der Schutz geeigneter technischer Massnahmen gema?ss der EU-Richtlinie in franzo?sisches Recht umgesetzt. Bei der Definition der geeigneten technischen Massnahme ha?lt sich der franzo?sische Entwurf *http://www.senat.fr/leg/pjl05-...* **12** an den Text der erwa?hnten EU-Richtlinie. Jedoch entha?lt der Artikel 7 im dritten Kapitel des Gesetzes in neuer Fassung einen dritten Abschnitt, der von den Content-Anbietern verlangt, dass die technischen Massnahmen interoperabel zu sein haben. Das bedeutet, dass zum Beispiel Musikstu?cke, die von einem Online-Anbieter zum Download angeboten werden, auch auf anderen Gera?ten abgespielt werden ko?nnen mu?ssen als denjenigen, die der Anbieter favorisiert.

Die Niederlassung von Apple Frankreich hat auf diesen Artikel im Gesetzesentwurf heftig reagiert und damit gedroht, seinen iTunes Music Store in Frankreich zu schliessen, falls diese Bestimmung die Beratungen des Parlaments unvera?ndert passiert[13][14].

Die Absicht ist klar. Apple mo?chte Mitkonkurrenten weder seine DRM-Technologie «FairPlay» noch seine Datenformate offenlegen mu?ssen. Es ist nicht erwu?nscht, dass Download-Dateien anderer Anbieter auf den iPod-Gera?ten abgespielt werden ko?nnen, obwohl der iTunes-Music Store in Frankreich nur einen Marktanteil von 40% ha?lt. In den USA betra?gt der Marktanteil 80%[15].

Die Anha?nger der Open-Source-Software-Gemeinde ko?nnen sich nicht mit der Bestimmung anfreunden, die vorsieht, dass jene Software-Produzenten bestraft werden ko?nnen, deren Software dem Zweck der Umgehung geeigneter technischer Massnahmen dient.

Die Musikindustrie lehnt die abgestuften Strafbedingungen ganz ab, die das illegale Herunterladen von Musik oder Videos im Erststraffall und bei nicht kommerzieller Absicht vergleichsweise im Strafrahmen kleinerer Verkehrsdelikte hielt (38 A–150 A).

Bei der Beratung im franzo?sischen Senat am 10. Mai 2006[16][3]wurde die Vorlage unter dem Druck der Vorsto?sse von Apple und weiterer Anbieter zusa?tzlich gea?ndert. So wird die Lo?sung der bereits diskutierten Interoperabilita?ts-Frage fu?r Einzelfa?lle einer neu zu schaffenden unabha?ngigen Beho?rde u?bertragen[17]**Kulturminister, «Minister in France defends iPod law», in: International Herald Tribune vom 2.5.2006.**. Die einzige Ausnahme wurde nur fu?r die Schulen und die Wissenschaft geschaffen. Strafrechtliche Bestimmungen fu?r den kommerziellen Vertrieb einer Software, die diese technischen Schutzmassnahmen umgehen kann, wurden empfindlich auf einen Rahmen von 300 000 A oder bis drei Jahre Gefa?ngnis angehoben. Damit ist das Recht auf eine digitale Privatkopie sehr wesentlich ein- geschra?nkt worden, wie mehrere Senatoren in der Beratung anmerkten.

5 Rechtliche Urheberregelungen ausgesuchter La?nder ausserhalb der Europa?ischen Union

5.1 Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika

Das Urheberrecht war 1998 die erste nationale Anpassung, die nach dem Abschluss der WIPO-Vertra?ge entstanden ist, und es hat in der Folge viele andere Gesetzgeber in der Welt beeinflusst. Dies war sicher eine Wegmarke fu?r die EU-Richtlinie wie auch fu?r die entsprechenden Novellierungen in Australien und Chile.

Der «Digital Millennium Copyright Act» (DMCA) aus dem Jahr 1998 18, 19 regelt in Kapitel 12, Section 1201 und 1202, die Umgehung von Kopierschutzmassnahmen und Rechteverwaltungssystemen im Detail. Die einzelnen geeigneten technischen Massnahmen werden enumerativ aufgeza?hlt und beschrieben. In den Sections 1203 und 1204 werden die zivilrechtlichen Anspru?che bei Umgehung dieser technischen Massnahmen sowie die diesbezu?glichen Strafrechtsbestimmungen geregelt.

Ganz deutlich wird hier der Einfluss der Lobbying-Politik von grossen Wirtschaftsverba?nden wie der Motion Picture Association (MPAA) und der Recording Industry Association of America (RIAA).

Wurde im analogen Zeitalter im amerikanischen Urheberrecht noch auf einen Interessenausgleich zwischen Konsumenten und Produzenten geachtet und in Gesetzgebung und Rechtsprechung unter dem Begriff des «Fair Use» konkretisiert, so hat sich im digitalen Zeitalter der Schutz der Rechte eindeutig zugunsten der Produzenten verlagert.

Wie die Politik der Strafverfolgungsbeho?rden im Fall *Dimitry Sklyarov* in den USA gezeigt hat, ist bereits die intellektuelle Auseinandersetzung mit Dingen, die die Industrie als technische Schutzverfahren betrachtet, unter Strafe gestellt.

Dimitry Sklyarov Siehe Artikel Brave GNU World von Georg C. F. Greve, erschienen im Linux-Magazin 02/2003, Mu?nchen 2003. ist Mitautor eines Programms, mit dem Texte zwischen zwei Formaten konvertiert werden ko?nnen, von denen eines in den Augen der amerikanischen Strafverfolgungsbeho?rden als technische Schutzmassnahme gilt. Am Rande einer Konferenz in Las Vegas wurde er festgenommen und einige Zeit spa?ter gegen eine Kaution von 50 000 Dollar auf freien Fuss gesetzt.

Das bereits erwa?hnte «Fair Use»-Prinzip wurde von der anglosa?chsischen Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelt Siehe die sehr guten Erla?uterungen der Stanford University Libraries, http://fairuse.stanford.edu/Copyright_and_Fair_Use_Overview/chapter9/index.html , (zuletzt abgefragt am 5.6.2006). . Das «Fair Use»- Prinzip la?sst in bestimmten Situationen den Gebrauch rechtlich geschu?tzten Materials ohne Einwilligung der Werkurheber zu, so etwa beim Zitieren in einem anderen Werk, wenn gewisse Voraussetzungen erfu?llt sind Siehe den Grundsatzentscheid Folsom v. Marsh, 20, wie etwa, dass es sich um ein Zitat in einem Buch handelt oder fu?r schulische Zwecke gebraucht wird. Unter diese Ausnahme fa?llt etwa auch die Parodie Siehe den Fall 2003 9th Circuit case Mattel Inc. v. Walking Mountain Productions, jedoch innerhalb gewisser Grenzen, wie der Fall Rogers v. Koons, , 960 F.2d 301 (2d Cir. 1992) gezeigt hat. . Ein ausfu?hrlicherer U?berblick zum «Fair Use» findet sich auf einer entsprechenden Webseite der University of Texas siehe http://www.utsystem.edu/OGC/intellectualProperty/copypol2.htm#perm , 21.

Im Fall von Dimitry Sklyarov wird eine wichtige Vera?nderung in der amerikanischen Rechtsprechung zum Urheberrecht deutlich: Nicht mehr nur etwas Illegales zu tun, ist strafbar, sondern bereits etwas zu tun, zu schreiben oder zu sagen, das ein Dritter unter Umsta?nden dazu benutzen ko?nnte, um etwas Illegales zu tun.

Dies hat auch fu?r das ku?nftige Betriebssystem von Microsoft Konsequenzen. Sicherheitslu?cken, die bis anhin von Nutzern des Systems festgestellt wurden, werden ku?nftig nicht mehr in Benutzerforen und Fachzeitschriften besprochen werden ko?nnen, sofern sie die DRM-Module von Vista betreffen. Microsoft wird daher auch langsamer mit Patches und Updates zum Herunterladen reagieren ko?nnen.

Der 15-ja?hrige Norweger Jon Lech Johanson wurde auf Ersuchen der amerikanischen DVD Copy Control Association (DVD-CCA) und der Motion Picture Association (MPAA) in Norwegen vor Gericht gestellt, weil er mit zwei anonym gebliebenen Hackern eine Software entwickelte, mit der die Verschlu?sselung von DVDs geknackt werden konnte.

Das Verfahren um seine von ihm mitentwickelte Software DeCSS begann im Jahr 2002. Nach damaligem norwegischem Urheberrecht durfte der Eigentu?mer einer legal erworbenen DVD fu?r sich den Zugriff auf die verschlu?sselten Daten ermo?glichen, solange eine damit erstellte Kopie der DVD ausschliesslich seinem privaten Gebrauch diente.

Das Verfahren zog sich u?ber zwei Instanzen hin, bevor es zu einem Freispruch kam.

Beide Fa?lle zeigen zwei wichtige Trends im Umgang mit dem amerikanischen Urheberrecht auf:

– Zum einen, dass bereits intellektuelle Ausfu?hrungen an einer Konferenz, die unter Umsta?nden durch Dritte fu?r illegales Tun verwendet werden ko?nnten, als strafbar gelten.

– Zum anderen, dass sich das amerikanische Urheberrecht nicht an die Jurisdiktion ha?lt, sondern geneigt ist, auch in anderen Rechtskulturen ihren Vorstellungen von Urheberrecht Nachachtung zu verschaffen.

5.2 Die gegenwa?rtige Anpassung des schweizerischen Urheberrechts

Das gegenwa?rtig gu?ltige Urheberrechtsgesetz[Bundesgesetz u?ber das Urheberrecht und artverwandte Schutzrechte vom 9.10.1992 SR 231.1.] kennt keinen Schutz von technisch geeigneten Massnahmen, wie es die WIPO-Vertra?ge verlangen. Es ist auch nur auf analoge Technologien ausgerichtet. Die Schweiz hat jedoch eine Anpassung des Urheberrechts (E-URG)[Siehe Botschaft des Bundesrats u?ber die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation fu?r geistiges Eigentum und die Aba?nderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.3.2006.] in Arbeit. Der ausgearbeitete Entwurf wurde in die Vernehmlassung gegeben. Im Ma?rz dieses Jahres vero?ffentlichte der Bundesrat seine Botschaft. Die zusta?ndige Kommission fu?r Rechtsfragen des Sta?nderates hat dieser Botschaft in grossen Teilen zugestimmt. Eine u?berarbeitete Version des Gesetzestextes wird kommissionsintern neu formuliert. Im Einzelnen sieht die Botschaft des Bundesrates vor:

Technische Massnahmen der Zugangskontrolle und der Verwendungskontrolle werden unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Dies gilt jedoch nur so lange, wie die gesetzliche Schutzdauer fu?r urheberrechtliche Werke gilt (Artikel 39a E-URG).

Es verlangt von den Produzenten eine deutliche Kenntlichmachung der Eigenschaft einer technischen Massnahme und die Bekanntgabe des Urhebers dieser Massnahme. Im Weiteren muss die technische Massnahme den Zugang zum unverschlu?sselten Inhalt fu?r durch das Gesetz autorisierte Personen mit entsprechenden technischen Gegenmassnahmen ermo?glichen (Artikel 39b E-URG).

Interessant ist der Absatz 3 dieses Artikels, wo der Bundesrat sich u?ber eine Kann-Formulierung die Tu?re fu?r weitergehende Regelungen offenla?sst, sofern sie im o?ffentlichen Interesse sind.

Die mittels einer technischen Massnahme gewonnenen Informationen werden unter Schutz gestellt. Jegliche Lo?schung oder Vera?nderung dieser Informationen ist verboten (Artikel 39c E-URG).

Berechtigte Nutzer erhalten das Recht, vor Gericht eine Aufhebung der technischen Massnahme verlangen zu ko?nnen (Artikel 69 E-URG Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 39b E-URG).

Mit dieser Regelung hat sich der schweizerische Gesetzgeber grosszu?gig im Fundus bereits existierender amerikanischer und europa?ischer Urheberrechtsgesetze bedient, ohne einen Gedanken an deren effektive Durchsetzung zu verschwenden.

Gesetzt den Fall, ein nach schweizerischem Urheberrecht berechtigter Endanwender verlangt gerichtlich von einem amerikanischen Software-Produzenten, beispielsweise von Microsoft, die Aufhebung von Protected Video Path (PVP) oder Protected User Mode Audio (PUMA) in seinem Betriebssystem, wu?rde sich dieser amerikanische Software-Hersteller fu?r die Aufhebung des technischen Schutzes nach amerikanischem Recht strafbar machen. Dies liegt daran, dass die amerikanische Gesetzgebung nur viel enger gefasste Ausnahmebestimmungen kennt. Die effektive Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Forderung wa?re fu?r einen berechtigten Schweizer Endnutzer nicht mo?glich.

Es ist betriebswirtschaftlich wohl kaum zu vertreten, dass fu?r den kleinen Schweizer Markt spezielle Software-Versionen produziert werden, die dem schweizerischen Urheberrecht genu?gen.

Vor dem Europa?ischen Gerichtshof findet gegenwa?rtig ein Prozess gegen Microsoft zur Frage statt, ob Microsoft fu?r den Markt der Europa?ischen Gemeinschaft das Betriebssystem auch in einer Version ohne Windows Media Player anbieten muss. Das Urteil wird fu?r Ende Jahr erwartet.

Wie bereits erwa?hnt, sind die Beratungen in der vorberatenden Sta?nderatskommission im Gange. Die durch den Bundesrat vero?ffentlichte Vorlage sieht unter anderem die Anerkennung des Rechts vor, geschu?tzte Werke u?ber das Internet zuga?nglich zu machen, sowie ein Verbot, technische Massnahmen wie Kopiersperren zu umgehen.

Es werden neue urheberrechtliche Einschra?nkungen formuliert, die den aktuellen Bedu?rfnissen der Werknutzenden und Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung tragen sollen.

Die Kommission fu?r Rechtsfragen des Sta?nderates ist mit den gemachten Vorschla?gen des Bundesrates weitgehend einverstanden. Eine Minderheit der Kommission beantragt, das Gesetz so zu erga?nzen, dass die Werknutzenden nur eine Entscha?digung pro Nutzung zu entrichten haben. Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung im November noch mit einigen offenen Fragen zu den Rechten der Sendeunternehmen befasst. Auf den weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratung in den Ra?ten darf man gespannt sein.

6 Vorla?ufiges Fazit oder: erste Belebung toter Winkel?

Ein Vergleich der verschiedenen Urheberrechtsgesetze der letzten zehn Jahre zeigt, dass der Interessenausgleich zwischen Konsumenten und Urhebern im digitalen Zeitalter noch nicht gelungen ist.

Ein «Fair Use», wie es die angelsa?chsische Rechtsprechung fu?r analoge Technologien entwickelt hatte, fehlt. Das Recht auf Privatkopie fu?r digitale Werke wird stark eingeschra?nkt beziehungsweise praktisch verunmo?glicht. Die amerikanische Gesetzgebung dominiert aufgrund der globalen marktwirtschaftlichen Verha?ltnisse in den Regelungsbereichen Software, Audio und Video die urheberrechtliche Gesetzgebung, wie die Anpassung der französischen Gesetzgebung in diesem Jahr gezeigt hat.

Dass neue Technologien eine lange Zeit erfordern, bis es zu zufrieden stellenden urheberrechtlichen Regelungen kommt, ist bekannt. Dies ist in der Geschichte der Urheberrechtsgesetzgebung nichts Neues, wie die Entwicklungsgeschichte bei der Pauschalabgaberegelung bei Fotokopierern vorgefu?hrt hat.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/ 29/EG der Europa?ischen Gemeinschaft in nationales Recht hat gezeigt, dass zwar die Objekte der Anpassung der urheberrechtlichen Regelung genannt wurden, dass aber deren Umsetzung sehr unterschiedlich ausgefallen ist, sodass schon von einer Rechtsungleichheit im gemeinsamen europa?ischen Raum gesprochen werden muss, wenn man die strikten Regelungen des neuen deutschen Referentenentwurfs dem wesentlich liberaleren da?nischen Pendant gegenu?berstellt.

Als Reaktion auf die Urheberrechtsgesetzgebung in den USA ist dort die «Creative Common Licence»-Bewegung entstanden. Sie hat erste Nachahmer in Europa gefunden. So etwa in Deutschland, Frankreich, O?sterreich und seit kurzer Zeit auch in der Schweiz. Man darf auf die weitere Entwicklung dieser Rechtsform gespannt sein. Als Mittelweg zwischen Laissez faire und U?berregulierung ko?nnte sie einen Lo?sungsweg aufzeigen, der Eingang in die Gesetzgebung finden ko?nnte.

Bedenklich ist die Tendenz, nationalem Recht ausserhalb seines Geltungsbereichs zum Durchbruch verhelfen zu wollen. Drastische einseitige Vera?nderungen im Rechteausgleich zwischen Konsumenten, Produzenten und Vermittlern fo?rdern nur die Umgehung technischer Massnahmen und der sie schu?tzenden Gesetze.

Eine wirksame Regelung muss die juristischen, wirtschaftlichen und technischen Massnahmen in einem ausgewogenen Gesamtkonzept umfassen. Dieses Vorhaben wurde erst begonnen, noch bei weitem nicht umgesetzt.

Das Schweizer Parlament wird wohl in seiner gesetzgeberischen Arbeit von der Realita?t des neuen Betriebssystems aus Redmond u?berholt werden.

Was auch zu Bern legiferiert werden wird, die technische Realita?t hat diese Beratungen bereits u?berholt.

Ab na?chstem Jahr wird mit der Auslieferung von neuen PC und dem Betriebssystem Vista der Graben zwischen parlamentarischem Wunschdenken im Urheberrecht und der technischen Alltagsrealita?t noch tiefer werden.

Fu?r viele Nutzer der «Personal Computer» wird der PC etwas weniger «personal»werden.

Die Existenz dieser toten Winkel ist unter Fachleuten erkannt, sie sind aber von den Standesvertretern und Standesvertreterinnen in Bern bis jetzt nur vage zur Kenntnis genommen worden. Allfa?llig offenbleibende Fragen zu DRM werden elegant mit dem Hinweis auf eine ku?nftige U?berarbeitung des Wettbewerbsrechts ad acta gelegt werden.

1 2/06.
2 http://bundesrecht.juris.de/urhg/BJNR012730965.html
3 (zuletzt besucht am 1.11.2006).
4 *http://www.bmj.bund.de/enid/57d23d050a7442f88332b62730b1aada,51519f6d6f6465092d09/BESONDERE_SEITE*
und *http://www.kopien-brauchen-ori...*
5 http://www.kopien-brauchen-originale.de/media/archive/138.pdf
6 **Siehe Presseartikel *http://www.handelsblatt.com/ps...***
7 http://www.handelsblatt.com/ps
hb/fn/relhbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200050,1054405/SH/0/depot/0/spd-fraktion-lehnt-neues-urheberrecht-ab.html
8 http://www.kum.dk/sw4550.asp
9 (zuletzt abgerufen am 2.11.2006).
10 http://www.patent.gov.uk/copy/...
11 (zuletzt recherchiert am 2.11.06).
12 (zuletzt recherchiert am 1.11.2006).
13 **Le Figaro vom 21. 3. 2006, (Rubrik *France***
14).
15 L'expansion vom 22.3.2006.
16 **Radio France Internationale vom 4.5.2006,*http://www.rfi.fr/actufr/artic...43493.asp***
17 Siehe auch Interview mit dem franzo?sischen
18 http://www.copyright.gov/legis...
19 (zuletzt recherchiert am 2.11.2006).
20 , 9 F.Cas. 342 (1841) der amerikanischen Rechtsprechung.
21 (zuletzt recherchiert am 6.6.2006).

Stephan Holländer

Stephan Holländer unterrichtet an der HTW Chur sowie an der HEG Genève. Als Beauftragter für Weiterbildung des BIS ist er zudem für die berufliche Weiterbildung aktiv. Daneben bietet er mit seiner Firma Beratung in den Bereichen Archiv, Bibliothek, Dokumentation und Wissensorganisation an.
Stephan Holländer war während vieler Jahren arbido-Redaktor. Heute noch steuert er Artikel bei, weiter publiziert er im deutschen Online-Nachrichtendienst
Password Online
.